

Beantwortung einer mündlichen Anfrage aus einer früheren Sitzung öffentlicher Teil

| Gremium | Datum |
|------------------------------------|--------------|
| Ausschuss Schule und Weiterbildung | 24.03.2014 |

Beantwortung einer mündlichen Anfrage vom 27.1.2014 zu Bekenntnisgrundschulen in Köln

Die Verwaltung beantwortet die Anfrage wie folgt:

1. Wie viele Umwandlungen von Bekenntnisgrundschulen in Gemeinschaftsgrundschulen hat es seit 2009 in Köln gegeben, weil mehr als die Hälfte der Kinder bekenntnisfremd waren und wie ist das Verfahren in Köln (Quorum für Eltern? Einflussnahme des Schulträgers?)?

In den Jahren 2009 - 2011 hat es keine Umwandlungen von Kölner Bekenntnisgrundschulen in Gemeinschaftsgrundschulen gegeben. Im Jahr 2012 wurden drei und im Jahr 2013 zwei städtische katholische Grundschulen in Gemeinschaftsgrundschulen umgewandelt, weil die Eltern der Schülerinnen und Schüler dies beantragt hatten.

Gemäß § 27 Abs. 3 Schulgesetz NRW sind bestehende Grundschulen in eine andere Schulart umzuwandeln, wenn die Eltern eines Fünftels der Schülerinnen und Schüler dies beantragen und wenn sich anschließend die Eltern von zwei Dritteln der Schüler/innen in einem Abstimmungsverfahren dafür entscheiden. Über die Änderung der Schulart beschließt dann gem. § 81 Abs. 2 Schulgesetz NRW der Schulträger, wobei der Elternwille als Ergebnis des Bestimmungsverfahrens jedoch beachtet werden muss.

Es ergeben sich aus dem Schulgesetz NRW sowie aus der Bestimmungsverfahrensverordnung NRW keine Befugnisse für den Schulträger, in Eigeninitiative bestehende Bekenntnisgrundschulen, auch wenn mehr als die Hälfte der Kinder bekenntnisfremd sind, in Gemeinschaftsgrundschulen umzuwandeln.

Nach aktuellen Informationen des MSW soll das benötigte Quorum aber möglicherweise abgesenkt werden, um eine Umwandlung zu erleichtern.

2. Welche Aufnahmekriterien gelten für Kinder an konfessionellen Grundschulen?

Grundsätzlich gelten die gleichen Aufnahmekriterien wie an Gemeinschaftsgrundschulen gem. § 1 AO-GS. Die Eltern müssen allerdings erklären, dass sie eine Unterrichtung und Erziehung im Bekenntnis wünschen.

Falls es zu einem Anmeldeüberhang kommt, sind gemäß der Verwaltungsvorschrift zu § 1 AO-GS vorrangig Kinder des jeweiligen Bekenntnisses aufzunehmen. Allerdings hat das MSW in einem Schreiben vom 5.11.2013 mitgeteilt, dass es auch vertretbar sei, Kinder, deren Eltern die o.g. Erklärung abgegeben haben, gleichrangig zu berücksichtigen.

Das Schreiben ist als Anlage beigelegt.

3. Gibt es an Bekenntnisgrundschulen, die über keine Bekenntnishomogenität verfügen, eine Verpflichtung für Eltern die „Einverständniserklärung“ zu unterschreiben, wonach Kinder im jeweiligen Bekenntnis der Grundschule unterrichtet und erzogen werden?

Wenn mit dem Begriff „Bekenntnishomogenität“ gemeint ist, dass alle Kinder, die an der Schule unterrichtet werden, das gleiche Bekenntnis haben, so ist festzustellen, dass die Einverständniserklärung ja gerade dann benötigt wird, wenn die Kinder einem anderen oder gar keinem Bekenntnis angehören.

4. Welche Bedingungen sind an die Besetzung der Schulleiter/innenstellen und an Bewerbungen als Lehrer/innen an einer Bekenntnisgrundschule geknüpft?

Für die Besetzung der Schulleitungsstelle gilt das Erfordernis der Bekenntniszugehörigkeit. Für die Stellen des übrigen pädagogischen Personals und die stellv. Schulleitung gilt dies nicht. Ansonsten gelten die gleichen Voraussetzungen wie für Gemeinschaftsgrundschulen.

Das Besetzungsverfahren für Schulleitungen wird durch die Bezirksregierung Köln durchgeführt, nicht durch die Stadt Köln, es besteht keine kommunale Zuständigkeit.

5. Wie viele Schulleiter/innenstellen sind über einen längeren Zeitraum nicht besetzt, weil es etwa keine Bewerber/innen mit dem entsprechenden Bekenntnis gibt und wie kann bei diesem Problem ein geordneter Schulbetrieb aufrechterhalten werden?

Es ist bei der Stadt Köln nicht statistisch erfasst, ob das Erfordernis der Bekenntniszugehörigkeit zu Verzögerungen bei der Besetzung führt. Auch an Gemeinschaftsgrundschulen kommt es zu längeren Vakanzen, wenn keine Bewerber/-innen gefunden werden können. Durch das genannte Kriterium ist allerdings der Bewerberkreis für Bekenntnisgrundschulen eingeschränkter als bei Gemeinschaftsgrundschulen.

Die Schulleitung wird entweder durch die stellv. Schulleitung oder die durch die Benennung einer kommissarischen Schulleitung sichergestellt.

Auch hier gilt hinsichtlich der Zuständigkeit der letzte Satz zu Ziff. 4

gez. Dr. Klein